



ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN FISCHEREIVORSCHRIFTEN

BINNENGEWÄSSER

1. Kategorie: schiff- und floßbare Gewässer (= öffentliche Gewässer):

- a) der Stausee von Esch/Sauer
- b) die Sauer von der Alzette-Einmündung bis zur Einmündung der Our bei Wallendorf.

2. Kategorie: die nicht schiff- und floßbaren Flüsse (= verpachtete Gewässer).

Jeder, der in den luxemburgischen Binnengewässern die Fischerei ausübt, muß, wenn er älter als 14 Jahre ist, einen auf seinen Namen lautenden Fischereierlaubnisschein (FES) bei sich führen. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Fischerei ohne FES ausüben.

AUSSTELLUNG DER FISCHEREIERLAUBNISSCHEINE (FES)

Die Fischereierlaubnisscheine können online über MyGuichet.lu bestellt werden.

Die Büros der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (AED) stellen den Fischereierlaubnisschein auch aus.

KATEGORIEN UND PREISE DER ERLAUBNISSCHEINE

- a) **Einfacher FES:** für die Fischerei in den Gewässern der 2. Kategorie:
18 € / Jahr; 4 € / Monat ("Touristenschein").
Bedingung: Fischereiberechtigter (Ansteigerer) oder schriftliche Erlaubnis des Fischereiberechtigten.
- b) **Spezial FES "A":** Rechte des einfachen FES, zusätzlich für die Fischerei vom Ufer aus in den Gewässern der ersten Kategorie:
30 € / Jahr; 6 € / Monat ("Touristenschein").
- c) **Spezial FES "B":** Rechte des einfachen und des Spezial FES "A", zusätzlich für die Bootsfischerei in den Gewässern der ersten Kategorie:
40 € / Jahr; 8 € / Monat ("Touristenschein").

STAUSEE ESCH/SAUER

- Die Fischerei ist nur in der Schutzzone II erlaubt.
- Maximum zwei Handangeln, welche unter der ständigen Aufsicht des Fischers bleiben müssen, Angelschnur mit einem Haken. Ausnahme: Minderjährige unter 14 Jahren dürfen nur mit einer einzigen Handangel fischen.
- Anfüttern mit Präparaten tierischen Ursprungs ist verboten.
- Erlaubte Fänge pro Tag: Maximal 6 Salmoniden (Forellen, Saiblinge, Äschen) sowie 2 Hechte oder 2 Zander, oder 1 Hecht und 1 Zander. Andere Fischarten ohne Mengenbeschränkung.

MITTELSAUER

- Eine Angel, welche unter der ständigen Aufsicht des Fischers bleiben muß, Angelschnur mit einem Haken.
- Erlaubte Fänge pro Tag: Maximal 3 Salmoniden (Forellen, Saiblinge, Äschen) sowie 1 Hecht oder 1 Zander. Andere Fischarten ohne Mengenbeschränkung.

ANDERE INLANDGEWÄSSER

- Eine Angel, welche unter der ständigen Aufsicht des Fischers bleiben muß, Angelschnur mit einem Haken.

ERLAUBTE KÖDER

- Künstliche Fliege, Vorfach mit drei künstlichen Fliegen.
- Künstliche Köder, die eine Nachahmung von Wirbeltieren darstellen.
- Fischarten, deren Fangzeiten und -größen geregelt sind, zur gesetzmäßigen Zeit und in der gesetzmäßigen Größe.
- Fischarten ohne gesetzliche Regelung hinsichtlich Fangverbot und Fanggröße, ohne Einschränkung.
- Natürliche lebende und nichtlebende Köder.

VERBOTEN IST:

- das Ködern mit Krebsen, Fröschen, natürlichen und künstlichen Fischeiern, sowie gefärbten Maden (Pinkies, usw.).
- das Anfüttern mit natürlichen und künstlichen Maden.
- die Ausübung der Fischerei während der Nacht; als Nacht gilt:
 - a) vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr;
 - b) vom 1. April bis 30. September die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr.
- der Fang von: Lachs, Meerforelle, Stör, Maifisch, Finte, Flunder, Quappe (Rutte), Meeresneunauge, Flußneunauge, Bachneunauge, Bitterling, Schmerle, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Mühlkoppe, Elritze, Karausche und Schneider (= ganzjährig geschützte Arten).

SCHONZEITEN

Fischarten	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Aal												
Hecht, Zander						15.6.						
Barbe, Karpfen, Giebel						15.6.						
Rotauge, Rotfeder, Schleie, Nase						15.6.						
Laube/Ukelei, Gründling, Hasel						15.6.						
Äsche												
Seesaibling												
Bach-, Seeforelle												
Ganzjährig geschützte Arten ¹												
Alle nicht speziell geschützten Fische												

Fischerei erlaubt

Fischerei verboten

- ¹ Lachs, Meerforelle, Stör, Maifisch, Finte, Flunder, Quappe (Rutte), Meeresneunauge, Flußneunauge, Bachneunauge, Bitterling, Schmerle, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Mühlkroppe, Elritze, Karausche und Schneider

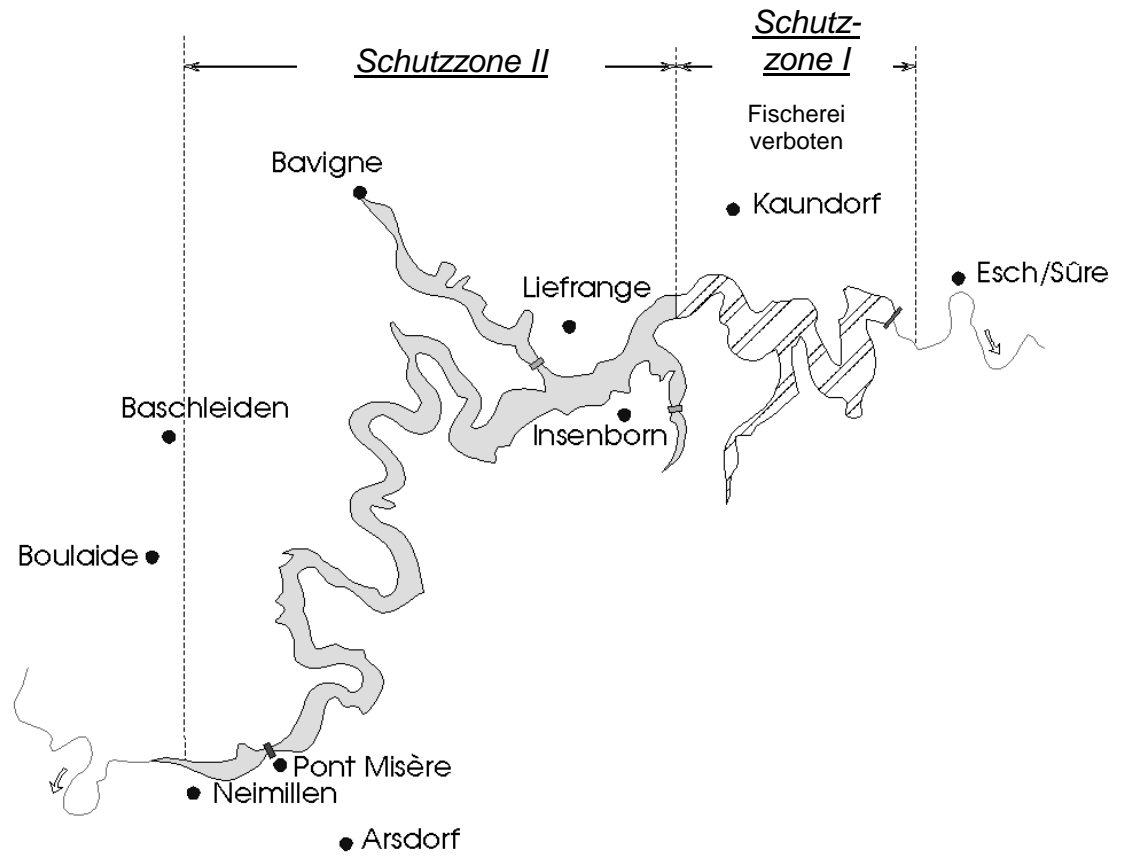
GESETZLICH BESTIMMTE FANGGRÖSSEN

Fischarten	Mindestgröße *		
	Verpachtete Gewässer	Öffentliche Gewässer ohne Stausee	Stausee von Esch/Sauer
Aal	50 cm	50 cm	50 cm
Hecht	50 cm	50 cm	50 cm
Zander	45 cm	45 cm	45 cm
Barbe	35 cm	35 cm	35 cm
Karpfen	35 cm	35 cm	35 cm
Rotauge	15 cm	15 cm	15 cm
Rotfeder	15 cm	15 cm	15 cm
Schleie	25 cm	25 cm	25 cm
Nase	30 cm	30 cm	30 cm
Äsche	30 cm	30 cm	30 cm
Seesaibling	30 cm	30 cm	30 cm
Bachforelle	20 cm	25 cm	30 cm
Seeforelle	30 cm	30 cm	30 cm

* Gemessen wird von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.

OBERSAUER - STAUSEE

BARRAGE DE LA HAUTE-SÛRE



MITTEL-SAUER

